

**Reglement der
Gemeinde Hallau
über
Erschliessungsstrassen,
Trottoirs und Fusswege
(Strassenreglement)**

24. Oktober 2006

Für dieses Strassenreglement gelten insbesondere nachstehende, rechtliche Grundlagen:

Gesetzeshinweise

- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz)
- Verordnung zum Kant. Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV)
- Kant. Strassengesetz vom 18. Februar 1980
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG zum ZGB)
- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hallau vom 18. September 1992 (BNO)
- Reglement über die öffentlichen Erschliessungsanlagen der Gemeinde Hallau vom 24. Oktober 2006 (Basis-Erschliessungsreglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

Strassenbau
(Vollausbau)

Art. 1

¹ Strassenbauten werden nach den gültigen Richtlinien des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) und nach dem Kant. Baugesetz erstellt.

² Als beitragspflichtige Erschliessungsstrassen im Baugebiet gelten Strassen, welche mindestens 4,50 m Breite aufweisen, mit Koffierung und einem festen Belag (Teerbelag mit oder ohne Deckschicht, Beton, Pflasterung, Verbundsteine), einer Entwässerung und einer Strassenbeleuchtung versehen sind. Wo aus baulichen Gründen die obige Strassenbreite nicht eingehalten werden kann, die Strasse aber von ihrer Art her als Erschliessungsstrasse gilt, ist sie trotzdem beitragspflichtig im Sinne der im Erschliessungsreglement aufgeführten Kosten.

Trottoirs und Fusswege
(Vollausbau)

Art. 2

¹ Beitragspflichtige Trottoirs und Fusswege müssen mit einem festen Belag versehen werden. Sie haben mindestens eine Breite von 1,50 m aufzuweisen. Wo aus baulichen Gründen die obige Breite nicht eingehalten werden kann, das Trottoir oder der Gehweg aber von ihrer Art her als Erschliessungswerk gilt, sind sie trotzdem beitragspflichtig im Sinne der im Erschliessungsreglement aufgeführten Kosten.

Ausnahmen
(Teilausbau)

Art. 3

¹ Wo ein Vollausbau von Strassen, Trottoir und Fusswegen nicht oder noch nicht sinnvoll erscheint, kann die Gemeinde einen Teilausbau dieser Erschliessungswerke in Betracht ziehen.

Private Bauwerke und
Bepflanzungen entlang
von Strassen

Art. 4

¹ Müssen aus bautechnischen Gründen Bepflanzungen oder Bauwerke, welche sich näher als 1,00 m an der Grundstücksgrenze befinden, entfernt und wieder ersetzt werden, trägt der Grundeigentümer die Hälfte der entstehenden Kosten.

² Ausgenommen von dieser Regelung sind Grundstücke bei welchen die Gemeinde zusätzlich Land für den Strassenbau erwirbt.

